

---

Herbert Kalb / Severin Lederhilger

## Römische Erlässe

### ◆ Kongregation für die Glaubenslehre: Note bezüglich des Spenders des Sakraments der Krankensalbung vom 11. Februar 2005

Ursprünglich war die Note zum Spender der Krankensalbung vom 11. Februar 2005 mit einer „Information zur geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Lehre“ von der Kongregation für die Glaubenslehre nur für die Römische Kurie, die Bischofskonferenzen und Orientalischen Synoden bestimmt. Schließlich veröffentlichte man den Text aber am 21. Oktober 2005 im *L’Osservatore Romano* zusammen mit einem Begleitschreiben, das noch vom damaligen Präfekten Kardinal Joseph Ratzinger, jetzt Papst Benedikt XVI., unterzeichnet und mit einem erläuternden Kommentar versehen wurde.

Im Kontext des akuten Priestermangels in manchen Regionen, der sich gerade auch in der Krankenpastoral schmerzlich bemerkbar macht, sind in den Römischen Dikasterien verschiedene Anfragen in Bezug auf den Spender des Sakraments der Krankensalbung eingegangen. Daher verfasste die Glaubenskongregation eine (namentlich nicht gekennzeichnete) kurze Information über die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Lehre und über den dogmatischen Charakter dieser Glaubenswahrheit. Demnach ist die in den geltenden Gesetzbüchern wiedergegebene Norm, wonach nur die Priester (Bischöfe und Presbyter) gültiger Weise Spender des Sakramentes der Krankensalbung sind (c. 1003 § 1 CIC; c. 739 § 1 CCEO) als „endgültig zu haltende Lehre“ (*definitive tenen-*

*da*) im Sinne von c. 750 § 2 CIC anzusehen. Konsequent wird unmissverständlich festgestellt: „Weder Diakone noch Laien dürfen deshalb den genannten Dienst ausüben, und jedes entgegengesetzte Handeln bedeutet eine Vortäuschung des Sakraments“ (vgl. c. 1379 CIC, c. 1443 CCEO).

Die Deutlichkeit der Note liegt in einem gewissen Drängen der pastoralen Praxis einiger Länder begründet, zumindest die speziell in der Krankenseelsorge täglichen Ständigen Diakone oder qualifizierte Laien mit der Spendung des Sakraments der Krankensalbung zu beauftragen. Demgegenüber wird auf die historische Entwicklung verwiesen. Ausgehend von der biblischen Grundlage (Jak 5,14f), welche nach dem Urteil des Konzils von Trient alle wesentlichen Elemente dieses Sakramentes enthält (DS 1695–1700, 1716–1719), wird im Einklang mit frühesten lehramtlichen Dokumenten (vgl. DS 216) der *presbyter* als Spender herausgestellt. Auch die Rechtstexte der Folgezeit enthalten nach Darstellung des Kommentars keinen Hinweis darauf, dass jemand anderer als ein Priester oder Bischof vorgesehen war. In Auseinandersetzung mit der Reformation, welche sowohl den Sakramentscharakter als auch die Beschränkung auf den geweihten Priester bestritt, bekräftigte das Konzil von Trient die tradierte Lehre (DS 1719). Dies nahm man ohne weitere Problematisierung in den CIC/1917 auf, es findet sich in den entsprechenden Ritualen für die Feier dieses Sakramentes und wurde schließlich unverändert in die geltende Rechtsordnung der katholischen Kirche übernommen. Demnach erscheint es nur

konsequent, wenn der Kommentator festhält: „Die Lehre, wonach der Spender des Sakraments der Krankensalbung ‚est omnis et solus sacerdos‘, genießt einen solchen Grad theologischer Sicherheit, dass sie als Lehre ‚definitive tenenda‘ einzustufen ist“.

Abschließend wird im erklärenden Anhang noch kurz darauf hingewiesen, dass der Priester bei der Sakramentspendung „*in persona Christi Capitis*“ und „*in persona Ecclesiae*“ handelt, das heißt, dass er Christus in dieser existenziellen Zeichenhandlung vertritt und zugleich das Gebet der ganzen Kirche für den kranken Menschen in sein Gebet aufnimmt.

(L’Osservatore Romano [dt.] Nr. 45 vom 11. November 2005, 8)

♦ Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Instruktion über Kriterien zur Berufungserklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den Heiligen Weihen vom 4. November 2005

Im Einklang mit der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und insbesondere mit dem Dekret über die Priesterausbildung *Optatam totius* (AAS 58 [1966], 713–727) veröffentlichte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen eine beträchtliche Anzahl von Schreiben zur Priestererziehung. Eine wichtige Orientierung bot weiters die Bischofssynode von 1990 über die Priesterausbildung, in deren Anschluss Papst Johannes Paul II. das Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis* (AAS 84 [1992], 657–864), veröffentlichte. Dieses nachsynodale Schreiben verortete die bewährten Grundlinien der Priesterausbildung auf dem Hintergrund eines zeitgemäßen Priesterbildes.

Die vorliegende *Instructio* will daher nicht alle Fragen des affektiven und sexuellen Bereichs der Priesterausbildung behandeln, sondern enthält Normen zu einer besonderen Frage, die durch die „gegenwärtige Situation dringlich geworden ist“. Es geht ausschließlich darum, „ob Kandidaten, die tief sitzende homosexuelle Tendenzen haben, für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihe zugelassen werden sollen oder nicht“.

Diese Einschränkung ist für das Verständnis dieser Instruktion wesentlich, denn – anders als manche Medienberichte suggerierten – geht es nicht um eine Bewertung der Homosexualität allgemein, sondern um deren Beurteilung im Hinblick auf das Weihe sakrament und die Kohärenz zum pastoralen Dienst.

Grundsätzlich wird im Einklang mit der traditionellen kirchlichen Lehre zwischen homosexuellen Handlungen und homosexuellen Tendenzen unterschieden. Homosexuelle Praktiken sind nach klassischer Sittenlehre der Kirche (vgl. KKK 2357ff) immer ein Handeln *contra naturam*, das nicht gebilligt werden kann. Homosexuelle Tendenzen sind „objektiv ungeordnet“ und stellen für die betroffenen Männer und Frauen eine schwere Prüfung dar. Gleichzeitig wird aber auch mehrfach festgehalten, dass jegliche Diskriminierung zu vermeiden ist: „Diesen Personen ist mit Achtung und Takt zu begegnen; man hüte sich, sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen.“

Umgelegt auf das Priesteramt wird festgehalten, dass ein affektiver Reifegrad notwendig ist, der eine korrekte Beziehung zu Männern und Frauen einschließt. Personen, „die Homosexualität praktizieren, tief sitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine so genannte homosexuelle Kultur unterstützen“, entbehren der not-

wendigen Eignung und sind zu den heiligen Weihen nicht zuzulassen. Sollte es sich nur um eine vorübergehende Neigung während der Jugendzeit handeln, so muss diese wenigstens drei Jahre vor der Diakonatsweihe eindeutig überwunden sein, ansonsten liegt eine Weiheirregularität vor.

Die *Instructio* erinnert an die Regelungen des Skrutinium (Prüfung) über die erforderlichen Eigenschaften eines Weiherwerbers und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten von Bischof, höherem Ordensoberen und Regens (bzw. Rektor) des Priesterseminars. Erinnert wird aber auch an die Verantwortlichkeit und Gewissensverpflichtung von Spiritual und Beichtvater, denjenigen Kandidaten, die Homosexualität praktizieren oder tief sitzende homosexuelle Tendenzen haben, abzuraten, weiter den Weg zur Weihe zu beschreiten. In jedem Fall müssen Bischof oder höherer Ordensoberer vor der Zulassung eines Kandidaten zur Weihe „zu einem moralisch sicheren Urteil über die Eignung“ gelangen.

(Sekretariat der dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 170)

♦ Erklärung der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse vom 29. September 2005 bezüglich der Feiermodalitäten bei Beatifikationen

Während die Festlegung der kultischen Verehrung von Märtyrern und Bekenntnern im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte noch ortskirchlich erfolgte, setzte sich ab dem 11. Jahrhundert zunehmend die Kompetenz des Papstes durch, dies sowohl für die Orts- als auch für die Weltkirche vorzunehmen. Seit Sixtus IV. (1483) war es üblich, dass jene Diener

Gottes, denen (zunächst) nur eine lokale liturgische Verehrung zugestanden wurde, „Selige“ genannt wurden, wodurch man deren juridische Unterscheidung von den „Heiligen“ definierte. Diese Tradition, dass man für die Seligen bis zur Gewährung ihrer „Kanonisation“ einen begrenzten Kult gestattete, wurde auch nach Errichtung der Ritenkongregation durch Papst Sixtus V. (1588) bis zur geltenden Rechtsordnung fortgeführt.

Überließ man es dabei vorerst den Ortskirchen, nach der päpstlichen Gewährung dieser lokalen Verehrung eines Seligen (Beatifikation), den Tag, Ort und die Festlichkeiten zur Einführung des neuen Kultes festzusetzen, so erfolgte auf Wunsch von Papst Alexander VII. 1662 mit Franz von Sales die erste feierliche Seligsprechung in der römischen Petersbasilika. Dabei wurde zwar das päpstliche Breve mit der Verleihung des Titels und den damit verbundenen liturgischen Ehren verlesen, der Heilige Vater hatte aber nicht selbst den Vorsitz bei der Messe. Er kam vielmehr zu einer späteren zweiten Feier, um dem neuen Seligen seine Ehrerbietung zu bekunden. Unter Paul VI. übernahm der Papst erstmals selbst auch den Vorsitz bei der Seligsprechungsfeier (1971, beim Sel. Maximilian Kolbe), was man dann bis 2004 als kuriale Praxis beibehielt.

Papst Benedikt XVI. ordnete nun im Mai 2005 an, dass er künftig nicht mehr persönlich den Seligsprechungsfeiern vorstehen werde, wobei er damit zwei Anliegen aufgreifen wollte, wie der Präfekt der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen Kardinal José Saraiva Martins anlässlich der Veröffentlichung der diesbezüglichen Normen in einer „*Communicatio*“ erläuterte (*L’Osservatore Romano* [it.] vom 29. 9. 2005, S. 7): Es soll zum einen auch in den liturgischen Feierlichkeiten

die Differenz zwischen einer Beatifikation und einer Kanonisation wieder stärker unterstrichen werden; zum anderen sollen die Ortskirchen sehr viel sichtbarer in den Seligsprechungsritus einbezogen werden. Dabei muss jedoch stets deutlich bleiben, dass es sich immer um einen Akt des Römischen Pontifex handelt, der die örtlich begrenzte Verehrung eines Dieners (einer Dienerin) Gottes gestattet. Dies geschieht durch die Verlesung seiner Entscheidung in einem Apostolischen Schreiben (Breve).

Am 29. September 2005 erließ die Kongregation daher folgende klärenden Anordnungen:

„1. Während es bei der Gepflogenheit bleibt, wonach bei der Heiligsprechung, die dem Seligen den öffentlichen Kult der Gesamtkirche zugesteht, ausschließlich der Heilige Vater den Vorsitz hat, soll die Seligsprechung, die in gleicher Weise ein Akt höchster päpstlicher Vollmacht ist, von einem vom Hl. Vater dazu ernannten

Vertreter, in der Regel dem Präfekten der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse, vorgenommen werden.

2. Die Seligsprechungsfeier soll in der Diözese, die den Prozess für den neuen Seligen betrieben hat, oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden.

3. Auf Antrag der zuständigen Bischöfe und der Actoren [Betreiber] des Prozesses kann nach Einholung des Urteils des Staatssekretariats die Feier der Seligsprechung in Rom erfolgen.

4. Schließlich wird dieser Ritus im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgenommen, sofern nicht besondere liturgische Gründe seine Durchführung während eines Wortgottesdienstes oder einer Stundenliturgie nahe legen.“ – Die Seligsprechung erfolgt während der Messe nach dem Bußritus und vor dem Gloria. Um den Ritus aber weitgehend einheitlich zu halten, wird derzeit die Erstellung eines eigenen „Ordo beatificationis et canonizationis“ erwogen.